



BECKER BÜTTNER HELD

ERNEUERBARE ENERGIEEN

NEWS

---

November 2015



## EINFÜHRUNG

Es ist wieder einmal viel passiert rund um die Erneuerbaren Energien. Wie gewohnt, informieren wir Sie deshalb in unserem EEG-Newsletter über alle wichtigen Neuerungen aus dem Bereich des Rechts der Erneuerbaren.

Zunächst steht das Thema Ausschreibungen, welches uns schon in den vorangegangenen EEG-Newslettern beschäftigte, erneut im Fokus – dieses Mal mit Blick auf die Windenergie. Auch berichten wir über den Referentenentwurf zu einem neuen Strommarktgesetz.

Zudem stellen wir kurz verschiedene ober- und landgerichtliche Entscheidungen zum EEG oder verwandten Bereichen dar und informieren Sie über aktuelle Entscheidungen der Clearingstelle EEG, so z.B. über das erste Votum der Clearingstelle zum Austausch von defekten PV-Modulen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre unseres 16. EEG-Newsletters!

## NEWS

---

November 2015

## INHALT

<b>TEIL 1: AKTUELLES AUS DER GESETZ- UND VERORDNUNGSGEBUNG.....</b>	<b>5</b>
I. BMWI-ECKPUNKTE ZU AUSSCHREIBUNG FÜR ONSHORE- UND OFFSHORE-WINDENERGIE.....	5
II. ONSHORE-WINDENERGIE.....	5
III. STROMMARKTGESETZ: ENDE DER STROMSTEUERBEFREIUNG FÜR EEG-GEFÖRDERTE ANLAGEN?.....	7
<b>TEIL 2: AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG UND VON DER CLEARINGSTELLE EEG.....</b>	<b>8</b>
I. OLG BRANDENBURG/OLG KOBLENZ/LG BONN: RÜCKFORDERUNG VON ÜBERZAHLTEN EEG-VERGÜTUNGEN UND VERSTOß GEGEN DIE PFLICHT ZUM EINBAU VON TECHNISCHEN EINRICHTUNGEN.....	8
II. KG BERLIN: ZUR ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHT BEI DROSSELUNG VON WINDKRAFTANLAGEN DURCH DEN NETZBETREIBER.....	9
III. OLG CELLE: ZUR ÜBERGANGSREGELUNG DES § 66 ABS. 18A EEG 2012 N.F.....	10
IV. LG VERDEN/LG PADERBORN: ZUR WAHL DES NETZVERKNÜPFUNGSPUNKTES.....	11

## NEWS



V. LG ITZEHOE: ZUR RÜCKFORDERUNG VON ÜBERZAHLUNGEN .....	12
VI. FG DÜSSELDORF: ZUORDNUNG DER STROMENTNAHME .....	13
VII. CLEARINGSTELLE EEG: ERSTES VOTUM ZUM AUSTAUSCH VON DEFECTEN PV-MODULEN .....	14
VIII. CLEARINGSTELLE EEG: VOTUM ZUR ANLAGENZUSAMMENFASSUNG BEI GEBÄUDE-PV (XL).....	15
IX. CLEARINGSTELLE EEG: VOTUM ZUR RÜCKWIRKENDEN GELTENDMACHUNG DES FORMALDEHYD-BONUS NACH § 66 ABS. 1 NR. 4A EEG 2009 .....	16
<b>TEIL 3: KURZE HINWEISE .....</b>	<b>17</b>
I. EEG-UMLAGE STEIGT 2016 WIEDER LEICHT .....	17
II. ÜNB FORDERN VON STROMLIEFERANTEN ZINSEN NACH § 60 ABS. 4 EEG 2014.....	18

# NEWS

---

November 2015

## TEIL 1: AKTUELLES AUS DER GESETZ- UND VERORDNUNGSGEBUNG

### I. BMWI-ECKPUNKTE ZU AUSSCHREIBUNG FÜR ONSHORE- UND OFFSHORE-WINDENERGIE

Im Juli 2015 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein Eckpunktepapier zur Ausschreibung für die Förderung Erneuerbarer Energien vorgelegt. Darin wird erläutert, wie aus Sicht des BMWi die Ausschreibungsverfahren für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) fortgeführt und auf PV-Anlagen von über 1 MW auf baulichen Anlagen und auf Gebäuden ausgeweitet werden sollen. Vor allem aber wird dargelegt, wie Ausschreibungen für die Onshore-Windenergie und die Offshore-Windenergie in den Grundzügen aussehen sollen.

Grundsätzlich sollen die Ausschreibungen auf den anzulegenden Wert i.S.d. EEG 2014 erfolgen. Dies bedeutet, dass auch nach Einführung der Ausschreibungsverfahren das System der finanziellen Förderung erhalten bleibt. Lediglich die Höhe der Förderung wird über das Ausschreibungsverfahren bestimmt. Dabei spricht sich das BMWi generell für die Verwendung des so genannten pay-as-bid-Verfahrens aus. In diesem Verfahren erhalten die Anbieter für ihr Projekt den Preis, den sie in der Ausschreibung angeboten haben und der bezuschlagt worden ist.



### II. ONSHORE-WINDENERGIE

Bei der Onshore-Windenergie spricht sich das BMWi für eine „späte Ausschreibung“ aus. Das heißt, dass eine Teilnahme an der Ausschreibung erst für Projekte möglich sein soll, die bereits über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügen. Als Ausgleich für die Betreiber erscheint es dem BMWi dann aber ausreichend, lediglich eine geringe finanzielle Sicherheit in Höhe von 30,00 € pro kW installierter Leistung vorauszusetzen. Denn bereits mit der Einholung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung haben die Betreiber – so die Überlegung des BMWi – ihr Durchführungsinteresse dargelegt. Deshalb erhofft sich das BMWi bei dem Modell der späten Ausschreibung eine hohe Realisierungsrate der in der Ausschreibung bezuschlagten Projekte. Die Errichtung der Windenergieanlagen soll innerhalb von zwei Jahren ab Zuschlagerteilung erfolgen. Nach diesem Zeitraum fallen ansonsten in zeitlichen Abstufungen Pönalen an und der Zuschlag verfällt nach drei Jahren sogar insgesamt.

## NEWS

November 2015

Die Nutzung der sog. De-minimis-Regelung aus den [Beihilfeleitlinien](#) der Europäischen Kommission lehnt das BMWi ab. Nach dieser Regelung könnten Ausnahmen von dem Ausschreibungserfordernis für kleine Windparks mit bis zu sechs Anlagen oder sechs MW installierter Leistung vorgesehen werden. Das BMWi ist jedoch der Ansicht, dass sich diese Ausnahmen nicht „treffsicher“ allein zum Schutz von kleinen Projektierern auswirken und außerdem zu viele Projekte von dem Ausschreibungserfordernis befreit würden. Daher möchte das BMWi lediglich Anlagen mit einer Leistung unter 1 MW von den Ausschreibungen ausnehmen.

Das Modell der späten Ausschreibung für Onshore-Windenergieanlagen wird dazu führen, dass die Planung und Genehmigungseinholung für die Windenergieanlagen zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden muss, in dem noch keine Gewissheit über die Förderung und deren genaue Höhe besteht. Insbesondere für Projektierer mit einer kleinen Projektpipeline wird eine Teilnahme an den Ausschreibungen unter diesen Bedingungen oft als schwierig angesehen. Die Akteursvielfalt möchte das BMWi in erster Linie durch ein einfaches, transparentes und gut verständliches Ausschreibungsdesign erhalten. Es hebt hervor, dass gerade auch die späte Ausschreibung bei Onshore-Wind für kleine Akteure ermöglichte, mit einer Genehmigung die Finanzierung und Sicherheiten einer Bank zu erhalten.

Das letzte Wort zur Ausgestaltung der Ausschreibungsverfahren ist allerdings noch nicht gesprochen. Die konkrete Umsetzung des Eckpunkteapiers des BMWi wird erst mit dem Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2016 in der ersten Hälfte des kommenden Jahres erfolgen. Die Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns wird der Schwerpunkt der nächsten Novelle sein und entsprechend heiß politisch diskutiert. Dabei ist hervorzuheben, dass in den Eckpunkten des BMWi eine nochmalige Überarbeitung des Referenzertragsmodells vorgeschlagen wird. Für die Wirtschaftlichkeit der Projekte ist das Referenzertragsmodell, welches über die Laufzeit der Anfangsförderung entscheidet, von enormer Bedeutung. Auch zum Referenzertragsmodell sind daher intensive Diskussionen zu erwarten.

Bei der Offshore-Windenergie spricht sich das BMWi für ein zentrales System aus. In diesem zentralen System soll eine staatliche Stelle die Vorentwicklung der Projekte einschließlich u.a. der Baugrundvoruntersuchung und der strategischen Umweltprüfung durchführen. Erst die entsprechend vorentwickelten Flächen werden sodann in der Ausschreibung angeboten, wobei die Ausschreibungsgewinner auch die Kosten für die Vorentwicklung übernehmen müssen. Mit der Umsetzung des Netzanschlusses kann während der Flächenvorentwicklung begonnen werden, was das BMWi auch als Vorteil für die Projektumsetzung sieht.

## NEWS

---

November 2015

Allerdings erkennt das BMWi an, dass bereits viele unterschiedlich weit entwickelte Projekte für Offshore-Windparks vorhanden sind. Um diese zu berücksichtigen, soll das zentrale Modell erst für Windparks eingeführt werden, die in der Nordsee ab 2024 in Betrieb gehen. Bis dahin soll mit einer Einmalauktion ein Übergangssystem geschaffen werden. In der Einmalauktion sollen Projekte für Inbetriebnahmen zwischen 2021 und 2023 ausgeschrieben werden. Allerdings geht das BMWi für diese Einmalauktion von dem gesetzlichen Ausbauziel in Höhe von 6,5 GW für 2020 aus. Wenn sich abzeichnet, dass dieses Ziel überschritten wird, würde sich das Ausschreibungsvolumen in der Einmalauktion nach Sicht des BMWi entsprechend verringern. Bei dieser Herangehensweise ist aber sehr zweifelhaft, ob in dem erforderlichen Umfang Ausschreibungen im Rahmen einer Einmalauktion erfolgen können.

### III. STROMMARKTGESETZ: ENDE DER STROMSTEUERBEFREIUNG FÜR EEG-GEFÖRDERTE ANLAGEN?

Das Strommarktgesetz soll Impulse für eine Umgestaltung und Erneuerung des Strommarktes geben. An unauffälliger Stelle, in den letzten Änderungsartikeln, findet sich aber ein Vorhaben, das man in diesem Zusammenhang nicht ohne weiteres vermutet hätte. Und das es in sich hat. Es handelt sich um eine Änderungsvorschrift, die – sollte sie tatsächlich Gesetz werden – erhebliche Konsequenzen auf die dezentrale Stromversorgung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen haben

dürfte: Nach den Vorstellungen des BMWi sollen Anlagenbetreiber, die von der Stromsteuerbefreiung für die dezentrale Stromversorgung aus kleinen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG) bzw. für die Entnahme „grünen Stroms aus grünen Netzen/grüner Leitung“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG) begünstigt sind, keine Förderung nach dem EEG mehr beanspruchen dürfen oder umgekehrt für EEG-geförderte Anlagen entfällt die Stromsteuerbefreiung. Durch die Einfügung eines Abs. 1a in § 19 EEG 2014 bzw. in § 9 StromStG würde also das bisherige Sowohl-als-auch durch ein Entweder-oder ausgetauscht. Ein solcher Vorschlag war in den ersten „inoffiziellen“ Fassungen des Referentenentwurfs zum Strommarktgesetz noch nicht enthalten.

Die Begründung des Referentenentwurfs spricht von einer „Klarstellung“. Wer allerdings die höchstrichterliche Rechtsprechung der Finanzgerichte kennt, dürfte sich wundern. Immerhin hatte der Bundesfinanzhof schon 2004 in drei Entscheidungen betont (BFH, Urt. v. 20.04.2004, Az. VII R 57/03; BFH, Urt. v. 20.04.2004, Az. VII R 54/03; BFH, Urt. v. 20.04.2004, Az. VII R 44/03), dass sich die Fördermöglichkeiten des EEG und die Stromsteuerbefreiung im StromStG nicht ausschließen, solange der Gesetzgeber keine andere Regelung trifft (was er bislang bekanntlich nicht getan hat). Die Bestimmungen des § 12b Abs. 4 StromStV haben ebenfalls nur dann Sinn, wenn EEG-Förderungen und Stromsteuerbefreiungen nebeneinander möglich sind.

## NEWS

---

November 2015



Außerdem heißt es in der Begründung des Referentenentwurfs, dass die Regelung eine Überförderung verhindere, da die anzulegenden Werte für die Förderung nach dem EEG 2014 bereits kostendeckend kalkuliert seien.

Überförderungen seien nach den Vorgaben der EU-Kommission in der beihilferechtlichen Genehmigung zum EEG 2014 unzulässig. Allerdings erscheint schon in tatsächlicher Hinsicht fraglich, ob eine Stromsteuerbefreiung für eine EEG-geförderte Anlage ohne weiteres eine Überförderung zur Folge hat. In rechtlicher Hinsicht ist zweifelhaft, ob die Förderung nach dem EEG mit Befreiungen von einer Steuer gleichgestellt werden kann, zumal es sich weder beim EEG noch bei den genannten Stromsteuerbefreiungen um Beihilfen handeln dürfte. Überdies hat die EU-Kommission im Beihilfeprüfverfahren zum EEG 2012 ausgeführt, dass das Förderniveau für „neue“ Beihilfempfänger angepasst werden soll, wenn das Risiko einer Überkompensation besteht. Damit wären also allenfalls Einschränkungen für neue EEG-Anlagen geboten, die nach Inkrafttreten des Strommarktgesetzes in Betrieb gehen, zumal die

Projekte im Vertrauen auf das gesetzliche Nebeneinander von EEG und StromStG realisiert wurden.

Es bleibt abzuwarten, ob dieser Vorschlag tatsächlich Gesetz wird.

## **TEIL 2: AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG UND VON DER CLEARINGSTELLE EEG**

### **I. OLG BRANDENBURG/OLG KOBLENZ/LG BONN: RÜCKFORDERUNG VON ÜBERZAHLTEN EEG-VERGÜTUNGEN UND VERSTOß GEGEN DIE PFLICHT ZUM EINBAU VON TECHNISCHEN EINRICHTUNGEN**

Die Gerichte hatten erneut über Sachverhalte zu entscheiden, in denen es der jeweilige Anlagenbetreiber versäumt hatte, seine EEG-Anlagen mit den technischen Einrichtungen i.S.d. § 6 Nr. 1 EEG 2009 bzw. § 6 Abs. 1 EEG 2012 auszurüsten (OLG Brandenburg, Urt. v. 03.03.2015, Az. 6 U 55/13; OLG Koblenz, Urt. v. 01.10.2015, Az. 6 U 192/15; LG Bonn, Urt. v. 25.06.2015, Az. 18 O 259/14). Im Falle des OLG Brandenburg installierte der Betreiber eines Windparks erst mehrere Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Pflicht einen sog. Funkrundsteuerempfänger. In den Fällen des OLG Koblenz und LG Bonn fehlte jeweils über einen längeren Zeitraum die technische Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung.

In allen Fällen hatten die Klagen im Ergebnis keinen oder nur teilweise Erfolg. Die Gerichte führen die bisherige Rechtsprechung fort, wonach es den

# NEWS



Anlagenbetreibern obliegt, ihre Anlagen mit den technischen Einrichtungen auszurüsten. Das OLG Brandenburg stellte klar, dass Anlagenbetreiber die technischen Einrichtungen nicht nur kaufen, sondern auch sicherstellen, darlegen und beweisen müssen, dass alle technischen Voraussetzungen vorliegen. Werden nicht technische, sondern betriebliche Einrichtungen verwendet – was nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 noch möglich war –, sind die Anforderungen an eine jederzeitige Zugriffsmöglichkeit unmittelbar nach Signalempfang ebenfalls streng. Dies gilt auch für die Nachfolgeregelung des § 6 Abs. 1 EEG 2012.

Ferner führen die Gerichte die Rechtsprechung zu [§ 814 BGB](#) fort: Nach den Entscheidungen dürfte dem Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers in der Praxis wohl regelmäßig nicht der Einwand der Zahlung in Kenntnis der Nichtschuld entgegenstehen. Denn maßgeblich ist, ob der konkret die Zahlung Bewirkende die entsprechende Kenntnis hatte und zudem, ob überhaupt der Empfänger auf eine vorbehaltlose Zahlung vertrauen durfte.

Soweit das OLG Brandenburg und das LG Bonn ein Aufrechnungsverbot annehmen, ist dies nicht nachvollziehbar. Denn vom Aufrechnungsverbot nimmt das EEG die Rückforderung von überzahlten EEG- Vergütungen gerade aus ([§ 35 Abs. 4 EEG 2012](#)/[§ 57 Abs. 5 EEG 2014](#)).

Ferner verneinen das OLG Koblenz und das LG Bonn einen bereicherungsrechtlichen Anspruch

des Anlagenbetreibers auf den nichtvergütungsfähigen Strom; das OLG Brandenburg konnte diesen Punkt offen lassen. Jedoch wären dazu insbesondere im vom OLG Brandenburg entschiedenen Fall Ausführungen wünschenswert gewesen.

## **II. KG BERLIN: ZUR ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHT BEI DROSSELUNG VON WINDKRAFTANLAGEN DURCH DEN NETZBETREIBER**

Das KG Berlin hatte über einen Anspruch auf Entschädigung wegen Abschaltung einer Windkraftanlage für die entgangene Einspeisevergütung zu entscheiden (Urt. v. 09.03.2015, Az. 2 U 72/11 EnWG). Im Ergebnis sah das Gericht keinen Anspruch. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 03./04.01.2009 trat aufgrund starken Windaufkommens in der Region, in den der Windpark installiert ist, eine erhöhte Einspeisung an zwei Transformatoren des Übertragungsnetzbetreibers (nicht Anschlussnetzbetreibers) auf. Der Übertragungsnetzbetreiber forderte den Anschlussnetzbetreiber auf, den Windparkbetreiber zur Reduzierung der Einspeiseleistung anzuhalten. Dieser Aufforderung kam der Windparkbetreiber nach. Der Übertragungsnetzbetreiber begründete seine Maßnahme damit, dass diese zur Stabilisierung der Systemsicherheit nach [§ 13 Abs. 2 EnWG](#) notwendig sei.

Das Gericht versagte dem Windparkbetreiber die vom Übertragungsnetzbetreiber begehrte Entschädigung für die entgangenen Einspeisevergü-

---

# NEWS

November 2015

tungen. Es stellte fest, dass keine Einspeisemanagementmaßnahme nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 vorliege. Der Übertragungsnetzbetreiber habe sich auf § 13 Abs. 2 EnWG gestützt, so dass für die Annahme einer Maßnahme nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 kein Raum bleibe. Stütze ein Netzbetreiber seine Maßnahme einmal rechtswidrig auf §§ 13, 14 EnWG, so bestehe auch dann kein Entschädigungsanspruch nach § 12 EEG 2009, sondern allenfalls ein Schadenersatzanspruch nach § 280 BGB wegen fehlerhafter Einordnung der Maßnahme. Die Einordnung des Netzbetreibers sei bindend und könne nicht nachträglich ausgetauscht werden. Im Übrigen liege hier auch tatsächlich keine Maßnahme des Einspeisemanagements vor.

### III. OLG CELLE: ZUR ÜBERGANGSREGELUNG DES § 66 ABS. 18A EEG 2012 N.F.

Die Übergangsregelung des § 66 Abs. 18a Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 n.F. setzt voraus, dass ein Aufstellungsbeschluss im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB vor dem 01.03.2015 gefasst worden ist. Ein bloßer „Grundlagenbeschluss“ des Gemeinderates ist auch dann nicht ausreichend, wenn er mit dem später gefassten Aufstellungsbeschluss inhaltlich ähnlich ist. Das hat das OLG Celle entschieden (Beschl. v. 16.06.2015, Az. 13 U 7/15) und damit einen entsprechenden Hinweisbeschluss bestätigt.

Geklagt hatte der Betreiber einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Er beehrte für Strom aus seiner Anlage die Zugrundelegung der (höheren) Vergütungssätze aus dem EEG 2012 a.F.; der Netzbetreiber hatte auf Grundlage der Sätze aus dem EEG 2012 n.F. ausbezahlt.

Für die Nutzung der Freifläche hatte der Gemeinderat im Januar 2012 einen „Grundlagenbeschluss“ gefasst. Eine ortsübliche Bekanntmachung erfolgte nicht. Mitte März fasste der Verwaltungsausschuss der Gemeinde schließlich einen Aufstellungsbeschluss und machte ihn öffentlich bekannt. Der Anlagenbetreiber stellte sich auf den Standpunkt, dass bereits der Beschluss aus dem Januar den Anforderungen an § 66 Abs. 18a Nr. 1 Satz 1 EEG 2012 n.F. genüge, der die Anwendung der höheren Vergütungssätze aus dem EEG 2012 a.F. gerechtfertigt hätte.

Dem trat das OLG Celle entgegen und wies die Berufung zurück. Maßgeblich sei hier der Beschluss aus dem März. Da die Voraussetzungen der Übergangsregelung nicht erfüllt seien, seien die (niedrigeren) Vergütungssätze aus dem EEG 2012 n.F. zugrunde zu legen. Wenn in § 66 Abs. 18a Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 n.F. von einem „Aufstellungsbeschluss“ die Rede sei, dann sei damit ein Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB gemeint. Das ergebe sich zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Doch sei kein Grund dafür ersichtlich, hier von dem üblichen Begriffsverständnis abzuweichen, zumal das EEG regelmäßig auf das BauGB Bezug nehme. Der „Grundlagenbeschluss“ erfülle die Voraussetzungen an einen Aufstellungsbeschluss in diesem Sinne jedoch nicht. Das ergebe sich bereits

## NEWS

---

November 2015

aus seiner Bezeichnung. Das Argument die Gemeinde habe nicht von einem Aufstellungsbeschluss im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB ausging, werde auch dadurch deutlich, dass der „richtige“ Beschluss im März gefasst wurde. Dass die Gemeinde damit einen überflüssigen Beschluss gefasst, sei u.a. angesichts der unterschiedlichen Bezeichnungen nicht überzeugend.

Bemerkenswert ist der Hinweisbeschluss auch wegen der verfassungsrechtlichen Ausführungen des Gerichts zur (hier für unproblematisch erachteten) unechten Rückwirkung der Übergangsregelung.

#### **IV. LG VERDEN/LG PADERBORN: ZUR WAHL DES NETZVERKNÜPFUNGSPUNKTES**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im Jahr 2012 im Leitsatz seines Urteils (Urt. v. 10.10.2012, Az. VIII ZR 362/11) festgestellt, dass die Ausübung des Wahlrechts nach § 5 Abs. 2 EEG 2009 durch den Anlagenbetreiber rechtsmissbräuchlich ist, wenn dem Netzbetreiber gegenüber dem Anschluss am gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen. Er urteilte, dass jedenfalls eine Kostendifferenz von 60 % nicht unerheblich sei. Ob die Grenze jedoch bei 5, 10 oder mehr Prozent zu ziehen ist, ließ der BGH in seiner Entscheidung ausdrücklich offen.

In der Folgezeit haben nun zwei Landgerichte zum Wahlrecht entscheiden müssen. Allerdings

ergibt sich daraus noch keine Tendenz der Rechtsprechung zu einem Grenzwert, ab dem ein Rechtsmissbrauch bejaht oder verneint werden kann.

Das LG Verden nahm in seinem Urteil vom 23.02.2015 (Az. 10 O 57/12) einen Rechtsmissbrauch bei Mehrkosten von 23,06 % an. Diesen Wert hatte das Gericht ermittelt, indem es die Gesamtkosten (Netzanschluss- und Netzausbaukosten) zueinander ins Verhältnis gesetzt hatte. Nach dem BGH kommt es jedoch auf einen Vergleich (nur) der Netzausbaukosten in der gesetzlichen und der gewählten Variante an. Allein der Vergleich eben dieser Netzausbaukosten in der gesetzlichen und der gewählten Variante – also der dem Netzbetreiber entstehenden Kosten – entscheidet darüber, ob die Wahl des Anlagenbetreibers rechtsmissbräuchlich ist oder nicht. Das Urteil des LG Verden, das zumindest in diesem Punkt von der Rechtsprechung des BGH abweicht, ist bislang nicht rechtskräftig. Es bleibt also abzuwarten, ob das Urteil in der Berufungsinstanz bestätigt oder verworfen wird.

Das jüngere Urteil des LG Paderborn vom 04.02.2015 (Az. 3 O 439/11) sah die Grenze des Rechtsmissbrauchs jedenfalls bei Mehrkosten des Netzbetreibers in Höhe von mehr als 40 % als überschritten an. Lediglich in einem Klammerzusatz deutete das Gericht an, dass die Schwelle für eine Erheblichkeit womöglich bei 25 % liegen könne. Neben der rechtlichen Qualität dieser Äu-

---

## NEWS

November 2015

berung stellt sich zudem die Frage, welche Aussage das LG Paderborn damit treffen wollte. Denn das Gericht zitiert in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2008, in der sich dieser aber nicht zur rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Wahlrechts durch den Anlagenbetreiber äußerte - und äußern konnte: Denn das Urteil des BGH aus dem Jahr 2008 erging zum EEG 2004, welches das erst mit den EEG 2009 eingeführte Wahlrecht des Anlagenbetreibers noch gar nicht kannte. Der BGH positioniert äußerte sich in seiner damaligen, nun vom LG Paderborn zitierten Entscheidung vielmehr zu der Frage, bis zu welcher Grenze dem Netzbetreiber ein Netzausbau für den Anschluss einer EEG-Anlage zumutbar ist. Ob das LG Paderborn auch für die Frage des Rechtsmissbrauchs stets eine Grenze von 25 % heranziehen möchte, lässt sich dem Urteil damit nicht mit letzter Sicherheit entnehmen.

Mit Blick auf den Wortlaut der Gesetzesbegründung zum Wahlrecht, wonach die Mehrkosten des Netzbetreibers „nicht unerheblich“ – also, wie der Duden sagt, belanglos, minimal, geringfügig, unbedeutend – sein dürfen, erscheint es naheliegend, einen möglichen Grenzwert wohl deutlich unter 25 % anzusetzen. Auch aus den Gesetzgebungsmaterialien zum EEG 2014 geht hervor, dass zunächst Überlegungen bestanden, die Grenze gesetzlich mit 10 % festzuschreiben. Wenn auch dieser Wert nicht in Gesetzesform gegossen wurde, dürfte dies ein klares Indiz dafür sein, dass jedenfalls 25 % deutlich zu viel sind.

Es bleibt auch nach den beiden landgerichtlichen Einzelfallentscheidungen abzuwarten, wie sich Obergerichte und ggf. der BGH zu dieser Frage positionieren werden.



## V. LG ITZEHOE: ZUR RÜCKFORDERUNG VON ÜBERZAHLUNGEN

Das LG Itzehoe (Urt. v. 01.10.2015, Az. 6 O 122/15) hatte über verschiedene Fragen der Rückforderung von EEG-Vergütungen zu entscheiden. Bemerkenswert ist das Urteil deshalb, weil es einerseits bestehende Rechtsprechung bestätigt, andererseits auch – vor allem hinsichtlich der Rückforderungsbestimmung aus [§ 57 Abs. 5 EEG 2014](#) – „Neuland betritt“.

Der Betreiber einer PV-Anlage hatte es versäumt, die Anlage rechtzeitig nach § 17 Abs. 2 EEG 2012 bei der Bundesnetzagentur zu melden. Überdies hatte eine unzutreffende Berechnungsvorlage des Abrechnungsdienstleisters des Netzbetreibers dazu geführt, dass die Vergütung zunächst auf

# NEWS

Grundlage einer vierfach höheren Einspeiseleistung ermittelt wurde. Der Netzbetreiber verlangte die – aus seiner Sicht – Überförderung in Höhe von insgesamt knapp 800.000 € zurück und bekam vor dem LG Itzehoe Recht.

Ob sich die Anspruchsgrundlage für die Rückforderung aus § 57 Abs. 5 EEG 2014 bzw. § 35 Abs. 4 EEG 2012 ergebe oder aus allgemeinem Zivilrecht, das ließ das Gericht dabei ausdrücklich offen. Für die irrtümlich ermittelten eingespeisten Mengen stünde dem Anlagenbetreiber jedenfalls kein Vergütungsanspruch zu. Er könne sich auch nicht darauf berufen, dass der Netzbetreiber bei Auszahlung der Vergütung von seiner Nichtschuld gewusst habe (vgl. § 814 BGB). Es war nämlich ein Abrechnungsdienstleister zwischengeschaltet.

Im Übrigen träfe das EEG (2012 und 2014) klare Regelungen für den Fall, dass die Anlage nicht nach § 17 Abs. 2 EEG 2012 bei der Bundesnetzagentur gemeldet werde. Der Vergütungsanspruch reduziere sich auf den Monatsmittelwert bzw. auf Null. Eine Rückwirkung der verspätet erfolgten Meldung komme nicht in Betracht. Andernfalls würde die (vom Gesetzgeber beabsichtigte) Sanktionswirkung weitgehend unterlaufen. Dies gelte gleichermaßen für einen (vom Gericht ebenfalls abgelehnten) bereicherungsrechtlichen Anspruch des Anlagenbetreibers für den eingespeisten Strom. Schließlich sei der Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers auch nicht verjährt und zwar selbst dann nicht, wenn man die zweijährige Verjährungsfrist aus § 57 Abs. 5 EEG 2014

zugrunde lege (eine Ausschlussfrist sieht das Gericht darin nicht). Es lag nämlich eine aus Sicht des Gerichts wirksame Verjährungsverzichtserklärung vor.

Das Urteil enthält wichtige Weichenstellungen beim praxisrelevanten Bereich der Rückforderung von EEG-Vergütungen (siehe bereits die Urteile unter II.). Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die im Urteil vertretenen Ansichten durchsetzen werden; das Urteil war bei Redaktionsschluss nicht rechtskräftig.

## VI. FG DÜSSELDORF: ZUORDNUNG DER STROMENTNAHME

Mit dem Urteil des FG Düsseldorf vom 08.07.2015 (Az. 4 K 185/14 VSt) liegt eine weitere Entscheidung zu der Frage vor, wem die Entnahme von Strom im stromsteuerrechtlichen Sinne zuzuordnen ist. Im Verfahren hatte der Betreiber einer Messe argumentiert, die Stromentnahme erfolge durch ihn und nicht durch die jeweiligen Aussteller; ihm stehe deshalb die Stromsteuervergütung nach § 9b StromStG zu.

Dieser Sichtweise schloss sich das FG Düsseldorf nicht an. Es ordnete die Entnahme des Stroms stattdessen den Ausstellern zu. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs argumentierten die Finanzrichter, die Stromentnahme sei ein Realakt, mit dem „der eigentliche Stromverwender“ den Strom verbräuche. Da die Aussteller die jeweiligen elektrischen Geräte an- und

# NEWS

November 2015

ausschalteten, seien sie Letztverbraucher i.S.d. StromStG. Hinzu komme, so das Finanzgericht weiter, dass der Messebetreiber den Stromverbrauch gegenüber den Ausstellern berechnet habe, sich im Falle von Verlusten und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr eintreten könnten, wie ein Netzbetreiber im Sinne der NAV behandeln lasse und die Stromkosten den Ausstellern weiterbelaste. Dass der Ausstellungsbetrieb einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Messebetreibers ausmache und die Aussteller letztlich den Messebetrieb förderten, hielt das Finanzgericht Düsseldorf für nicht ausschlaggebend.

Das Urteil reiht sich in jüngere finanzgerichtliche Entscheidungen ein, die die Stromentnahme demjenigen zugeordnet haben, der „die Schalter bedient“, nicht demjenigen, der die Sachherrschaft bzw. Schlüsselgewalt über die stromverbrauchenden Geräte innehat. Auf andere Rechtsgebiete, etwa die EEG-umlagerereduzierte Eigenversorgung oder die Stromentnahme bei der Besonderen Ausgleichsregelung, dürften diese Entscheidungen nicht ohne Weiteres übertragbar sein.

Da das FG Düsseldorf die Revision zugelassen hat, bleibt überdies abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Sichtweise der Vorinstanz bestätigt.

## VII. CLEARINGSTELLE EEG: ERSTES VOTUM ZUM AUSTAUSCH VON DEFEKTEN PV-MODULEN

In unserem letzten Newsletter hatten wir über den Hinweis der Clearingstelle EEG zum „vergütungsneutralen“ Austausch von PV-Modulen nach § 32 Abs. 5 EEG 2012/§ 51 Abs. 4 EEG 2014 berichtet (Hinweis v. 16.06.2015, Az. 2015/7). Nunmehr liegt das erste Votum der Clearingstelle EEG zu einem konkreten Austauschvorgang vor (Votum v. 03.12.2014, Az. 2014/30).

Die Clearingstelle EEG hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Die Anspruchstellerin betreibt einen im Dezember 2006 in Betrieb genommenen Solarpark mit einer installierten Leistung von rund 2,3 kWp. Die installierten amorphen Dünnschichtmodule erzielten jedoch nicht die vom Hersteller garantierte Leistung. Die daraufhin auf Grundlage von Stichproben erstellten Gutachten gaben an, dass die Leistung rund 14 % unter der Herstellergarantie liege. Ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 EEG 2012 gegeben sind, sollte vor dem Austausch die Clearingstelle EEG klären.

Die Clearingstelle EEG bejahte diese Frage, da ein technischer Defekt vorliege. Ein stichprobenbasiertes Gutachten reiche als Nachweis aus. Ohne dies zu erörtern, geht die Clearingstelle EEG davon aus, dass die Vermutung eines technischen Defekts sich auf alle Module der PV-Installation erstreckte, auch wenn die Stichproben – wie regelmäßig – einen (wenn auch geringen) fehlerfreien

# NEWS

November 2015

Anteil von Modulen ausweisen. Unerörtert blieb bspw. Auch die rechtlichen Konsequenzen des Umstandes, dass der Projektierer wegen der Gewährleistung bereits den Kaufpreis abgesenkt hatte oder die Frage der Meldung zum Anlagenregister. Indes dürften gerade die Nachweisführung und Meldung zum Anlagenregister in der Praxis Klärungsbedarf auslösen. Insbesondere bei einem Austausch nach dem 01.08.2014 ist sowohl eine Erhöhung als auch eine Verringerung der Anlagenleistung zu melden. Fehlt die Meldung, kann sich die Vergütung auf Null reduzieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AnlRegV, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014).

#### VIII. CLEARINGSTELLE EEG: VOTUM ZUR ANLAGENZUSAMMENFASSUNG BEI GEBÄUDE-PV (XL)

Am 29.07.2015 entschied die Clearingstelle EEG in dem Votumsverfahren Nr. 2015/26 erneut zu der Frage, ob Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i.S.d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten. Die betroffenen PV-Anlagen waren auf zwei jeweils alleinstehenden Gebäuden errichtet worden, die auf benachbarten, im Grundbuch unter jeweils eigenen laufenden Nummern eingetragenen Flurstücken liegen. Die Gebäude weisen keine bauliche Verbindung untereinander auf.



Die Clearingstelle EEG verneinte eine vergütungsseitige Verklammerung der betroffenen PV-Module, die teilweise am 31.03.2009 und teilweise am 19.11.2009 in Betrieb genommen worden waren. Sie stützte sich hierzu auf vorangegangene Entscheidungen, insbesondere die Empfehlung vom 14.04.2009 (Az. 2008/49) und das Votum vom 30.11.2011 (Az. 2011/19). Maßgebliches Argument für die ablehnende Entscheidung war, dass sich die betroffenen Gebäude bereits auf zwei unterschiedlichen Grundstücken im grundbuchrechtlichen Sinne befanden. Ergänzend führte die Clearingstelle aus, dass der sog. „wirtschaftliche Grundstücksbegriff“ hier kein anderes Ergebnis rechtfertigen könne, da dieser regelmäßig nur zu einer Aufteilung, nicht aber zu einer Zusammenführung von Grundstücken führen könne.

Die Entscheidung der Clearingstelle EEG ist wenig überraschend. Sie steht im Einklang mit der bisherigen Entscheidungspraxis zur vergütungsseitigen Verklammerung von Gebäude-PV-Anlagen

## NEWS

November 2015

und zeigt zudem einmal mehr, dass der sog. „wirtschaftliche Grundstücksbegriff“ in der Praxis kaum bedeutsam ist.

#### **IX. CLEARINGSTELLE EEG: VOTUM ZUR RÜCKWIRKENDEN GELTENDMACHUNG DES FORMALDEHYD-BONUS NACH § 66 ABS. 1 NR. 4A EEG 2009**

Mit Votum vom 05.08.2015 (Az. [2015/20](#)) bejahte die Clearingstelle EEG einen Anspruch des Anlagenbetreibers auf den Formaldehyd-Bonus gem. § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009 – und zwar rückwirkend ab dem Tag der im Messbericht dokumentierten Messung der Emissionswerte.

Der Anlagenbetreiber hatte vor dem 28.02.2011 den Formaldehyd-Bonus für das Jahr 2010 gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht und verlangte den Bonus ab dem Tag der Messung (15.03.2010). Das Datum der Messung teilte der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber jedoch erst – so bewertet die Clearingstelle EEG die Beweislage – im April 2011 durch Vorlage eines Messberichts mit. Der Netzbetreiber verweigerte die Auszahlung mit der Begründung, ihm seien die anspruchsbegründenden Umstände erst nach Ablauf der Frist des 28.02.2011 mitgeteilt worden; ein Anspruch sei deshalb unwiderruflich ausgeschlossen.

Die Clearingstelle EEG bezeichnete die Vorlage des Messberichts selbst nicht als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Formaldehyd-Bonus. Der Netzbetreiber könne den Messbericht

aber nach § 45 Satz 1 EEG 2009 von den Anlagenbetreibern als Nachweis anfordern – gerade wenn das Datum der Messung für den Beginn des Anspruchszeitraums maßgeblich sei. Laut Clearingstelle EEG handelt es sich – unter Verweis auf die obergerichtliche Rechtsprechung – bei § 46 Nr. 3 EEG 2009 nicht um eine Ausschlussfrist. Dies zeige sich insbesondere an § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 sowie § 38 EEG 2009/2012, wonach ausdrücklich auch dann noch Vergütungszahlungen in den bundesweiten Ausgleich eingestellt werden können, wenn der jeweilige Abrechnungszeitraum an sich bereits abgeschlossen sei. Gem. [§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014](#) könne das Votum daher zur nachträglichen Korrektur verwendet werden. Aufgrund der Übergangsvorschriften des [§ 100 EEG 2014](#) seien die Neuregelungen zum bundesweiten Ausgleich einschließlich § 62 Abs. 1 EEG 2014 nicht nur für Neu-, sondern auch für Bestandsanlagen anwendbar. Denn andernfalls würden zwei parallele Abrechnungsmechanismen innerhalb des bundesweiten Ausgleichs existieren, was nicht sinnvoll sei.

Laut Clearingstelle EEG kommt es bei der Anwendung der in § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009 genannten 500-kW-Schwelle außerdem auf die Jahresdurchschnittsleistung (Bemessungsleistung) i.S.d. § 18 Abs. 2 EEG 2009 an und nicht auf die installierte Leistung der Anlage i.S.d. § 3 Nr. 6 EEG 2009.

Die Clearingstelle EEG bestätigt die vorhandene Rechtsprechung zu § 46 Nr. 3 EEG und § 66 Abs. 1

---

## NEWS

November 2015



Nr. 3 Satz 3 EEG 2009 und verweist hierzu auf vorangegangene Verfahren (Hinweis v. 26.04.2010, Az. 2009/28; Votum v. 30.10.2013, Az. 2013/56). Begrüßenswert ist die klare Haltung der Clearingstelle EEG zur einheitlichen Anwendbarkeit der Regelungen des EEG 2014 zum bundesweiten Ausgleich für Neu- und Bestandsanlagen.

### TEIL 3: KURZE HINWEISE

#### I. EEG-UMLAGE STEIGT 2016 WIEDER LEICHT

Im Jahr 2016 wird die EEG-Umlage 6,354 Ct/kWh betragen, wie die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) am 15.10.2015 mitteilten. Damit erreicht die Umlage einen neuen Höchstwert. War sie im laufenden Jahr 2015 (erstmals) leicht von 6,24 Ct/kWh auf 6,17 Ct/kWh gesunken, zeigt die Entwicklung nun wieder leicht nach oben. Auf die Stromrechnung eines durchschnittlichen 4-Personen-Haushalts wird sich dies freilich nur geringfügig auswirken, sie erhöht sich nur um wenige Euro im Jahr. Der neue Höchstwert hat jedoch eine gewisse symbolische Bedeutung, da er als Gradmesser für die aktuelle Kostenentwicklung der Energiewende gilt.

Die Höhe der EEG-Umlage errechnen die Übertragungsnetzbetreiber Tennet, Amprion, 50Hertz und TransnetBW grundsätzlich aus der Differenz zwischen den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr einerseits und dem Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aus dem

laufenden Kalenderjahr andererseits. Die EEG-Umlage für das nächste Jahr wird stets zum 15. Oktober veröffentlicht. Aufgrund des prognostischen Teils ist der ermittelte Wert immer mit gewissen Unsicherheiten verbunden.

Was führte nun zum Anstieg der EEG-Umlage? Die Entwicklung der letzten zwölf Monate war im Wesentlichen von drei Umständen gekennzeichnet: Zum Ersten ist die installierte Leistung im Bereich der Windkraft stark angestiegen. Die aktuellen Erwartungen für die zugebaute Windleistung im Jahr 2015 liegen sehr weit über dem im Gesetz angestrebten Ziel von netto 2,5 GW. Schon im letzten Quartal 2014 gab es eine entsprechende Entwicklung. Diese Tendenz wurde jedoch durch den stark abgebremsten Zubau im Bereich Photovoltaik (PV) teilweise ausgeglichen. Zum Zweiten liegt das Jahr 2015, was den Stromertrag aus Wind- und Solarkraft angeht, bislang wahrnehmbar über dem Durchschnitt der letzten Jahre. Mehr EEG-Strom führt aber zu einem größeren absoluten Fördervolumen, das über die EEG-Umlage „eingespielt“ werden muss.

Andererseits führt immer mehr erneuerbarer Strom aber auch zu einem niedrigeren Börsenstrompreis. Denn viel EEG-Strom verdrängt teurere konventionelle Kraftwerke aus dem Markt. Hierdurch vergrößert sich aber die durch die EEG-Umlage zu deckende Differenz zwischen der zu zahlenden Förderung und dem Börsenstrompreis. In der Folge steigt die Umlage zusätzlich an (relativer Förderanstieg). Auch in diesem Jahr

## NEWS

November 2015

merken wir also drittens den Effekt, dass aufgrund des EEG-Wälzungsmechanismus das Mehr an erneuerbarem Strom aufgrund seiner dämpfenden Wirkung auf den Börsenpreis die EEG-Umlage zusätzlich erhöht. Sollten die Börsenstrompreise zukünftig wieder steigen, würde sich dieser Effekt aber entsprechend umkehren.

Bemerkenswert ist schließlich, dass der Anstieg der EEG-Umlage trotz des erheblichen Anlagenzubaues in den letzten zwölf Monaten noch relativ gering ausfiel: Ein größerer Sprung, wie er zu Anfang des Jahrzehnts wiederholt zu beobachten war, trat nicht ein. Dies dürfte wesentlich daran liegen, dass der Zubau nun im Bereich der relativ günstigen EE-Technologien Onshore-Wind und (mittlerweile) PV stattfand. In den kommenden Jahren könnte sich der Anstieg der EEG-Umlage aber wieder beschleunigen, wenn mehr und mehr Offshore-Windstrom erzeugt wird, dessen Förderung deutlich oberhalb des „anzulegenden Wertes“ von Onshore-Wind- und PV-Strom liegt.

## **II. ÜNB FORDERN VON STROMLIEFERANTEN ZINSEN NACH § 60 ABS. 4 EEG 2014**

In den zurückliegenden Monaten sahen sich mehrere Stromlieferanten (EVU) ungewohnten Zahlungsaufforderungen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gegenüber. Gestützt auf § 60 Abs. 4 EEG 2014 verlangten die ÜNB Zinsen in individueller Höhe, die nicht selten mindestens fünfstellig ausfielen. Zur Begründung ihrer Forderungen verwiesen die ÜNB vielfach auf eine

Missachtung der Lieferantenpflicht, den Letztverbraucherabsatz unterjährig unverzüglich dem regelverantwortlichen ÜNB mitzuteilen. Konkret wurde den EVU vorgeworfen, unterjährig – verglichen mit den tatsächlichen Lieferungen – zu wenig Strommengen gemeldet zu haben. Da die Verzinsungsvorschrift von den ÜNB – soweit bekannt – in diesem Jahr jedoch erstmals zur Anwendung gebracht wird, betreten die ÜNB und die EVU gleichermaßen ein Stück weit „rechtliches Neuland“. In der Tat lassen sich den aktuellen Zinsforderungen je nach Sachverhalt verschiedene Einwände entgegenhalten. So beispielsweise, ob Prognosetoleranzen zu berücksichtigen sind und wie lange die Beträge verzinst werden können. Unabhängig davon: Was können EVU, die im aktuellen Kalenderjahr 2015 bisher ggf. zu geringe unterjährige Absatzmengen gemeldet haben, ggf. noch tun? Die EVU könnten versuchen, die Meldungen für die Monate November und Dezember zu nutzen, um die Summe der „Zuwenigmeldungen“ aus den vorangegangenen Monaten des Jahres 2015 auf den November- bzw. Dezemberabsatz aufzuschlagen. Zumindest drei der vier ÜNB haben – soweit bekannt – die EVU darauf hingewiesen, jedenfalls für das Kalenderjahr 2015 von dieser „Korrekturmöglichkeit“ Gebrauch zu machen.

# NEWS

---

November 2015

## SEMINARE UND VERANSTALTUNGEN

- **SEMINAR: DIE EEG-ABRECHNUNG 2015**

24.11.2015 – Stuttgart

26.11.2015 – Köln

01.12.2015 – Berlin

03.12.2015 – Erfurt

08.12.2015 – München

10.12.2015 – Hamburg

## VERÖFFENTLICHUNGEN UNTER BETEILIGUNG UNSERES HAUSES

*Vollprecht, Jens/Reichelt, Silvia/Rühr, Christian/Holzhammer, Uwe/Stelzer, Manuel/Hahn, Henning: Fördervorschläge für Biogas-Bestandsanlagen im EEG – Status quo Analyse, Reformmodellanalyse und Fördervorschlag, Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes, Oktober 2015*

*Vollprecht, Jens/Altrock, Martin, Erste Erfahrungen mit der Freiflächenausschreibungsverordnung und ein Modell für den Erhalt der Akteursvielfalt, Solarzeitalter 4/2015 (im Erscheinen)*

*Vollprecht, Jens/Rühr, Christian, Zinsen nach § 60 Abs. 4 EEG 2014 – eine Bewertung aus aktuellem Anlass, Versorgungswirtschaft 2015 (im Erscheinen).*

# NEWS

---

November 2015



BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## NEWS

---

November 2015



BECKER BÜTTNER HELD



**Dr. Martin Altrock**  
Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-96  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
martin.altrock@bbh-online.de



**Dr. Dörte Fouquet**  
Rechtsanwältin  
Avenue Marnix 28  
B-1000 Brüssel  
BELGIEN  
Tel +32 (0)2 204 44-12  
Fax +32 (0)2 204 44-99  
doerte.fouquet@bbh-online.de



**Jens Vollprecht**  
Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-133  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
jens.vollprecht@bbh-online.de



**Dr. Ursula Prall**  
Rechtsanwältin  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-100  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
ursula.prall@bbh-online.de



**Andreas Große**  
Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-619  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
andreas.grosse@bbh-online.de



**Dr. Wieland Lehnert**  
Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-679  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
wieland.lehnert@bbh-online.de

## NEWS

November 2015



BECKER BÜTTNER HELD



**Dr. Markus Kachel**

Rechtsanwalt  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-69  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
markus.kachel@bbh-online.de



**Andreas Bremer**

Rechtsanwalt  
Pfeuferstraße 7  
81373 München  
Tel +49 (0)89 23 11 64-182  
Fax +49 (0)89 23 11 64-570  
andreas.bremer@bbh-online.de



**Silvia Reichelt**

Rechtsanwältin  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-931  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
silvia.reichelt@bbh-online.de



**Jens Panknin**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-212  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
jens.panknin@bbh-online.de



**Henning Thomas**

Rechtsanwalt  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-600  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
thomas.henning@bbh-online.de



**Stefan Lepke**

Rechtsanwalt  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-600  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
stefan.lepke@bbh-online.de

---

## NEWS

November 2015



BECKER BÜTTNER HELD



**Marcel Dalibor**

Rechtsanwalt  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-632  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
marcel.dalibor@bbh-online.de



**Dr. Christian Rühr**

Rechtsanwalt  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-340  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
christian.ruehr@bbh-online.de



**Anna-Lena Bösche**

Rechtsanwältin  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-96  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
anna-lena.boesche@bbh-online.de



**Peter Thalhauser**

Rechtsanwalt  
Pfeuferstraße 7  
81373 München  
Tel +49 (0)89 23 11 64-182  
Fax +49 (0)89 23 11 64-570  
peter.thalhauser@bbh-online.de



**Dr. Mara Gerbig**

Rechtsanwältin  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-133  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
mara.gerbig@bbh-online.de



**Christoph Lamy**

Rechtsanwalt  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-133  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
christoph.lamy@bbh-online.de

## NEWS

November 2015



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-0  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49(0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49(0)40 34 10 69-0  
Fax +49(0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49(0)711 722 47-0  
Fax +49(0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32(0)2 204 44-00  
Fax +32(0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

---

## NEWS

November 2015